

Satzung
über den Jugendrat der Großen Kreisstadt Dachau
(Jugendratsatzung - JRS)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1
Aufgaben und Rechte

- (1) Der Jugendrat vertritt zusätzlich die Interessen Jugendlicher in der Stadt Dachau und berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger von Ansprüchen oder Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art sein.
- (2) Der Jugendrat besitzt ein Antragsrecht an den Stadtrat. Anträge des Jugendrates an den Stadtrat bringt das Stadtoberhaupt unverzüglich, spätestens nach drei Monaten, in den Stadtrat beziehungsweise in den zuständigen Ausschuss ein.
- (3) Eine zuvor in einer Sitzung des Jugendrates bestellte Vertretung des Jugendrates hat das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu erklären, begründen und Motive zu erläutern.
- (4) Das Stadtoberhaupt informiert den Jugendrat schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und im Stadtrat, die für Jugendliche in der Stadt Dachau, nach begründetem Ermessen des Jugendrates, des Stadtrates oder des Stadtoberhauptes von Belang sind. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem Jugendrat spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu. Die Mitglieder des Jugendrates sind berechtigt, bei der jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitung Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich der Jugendrat befassen will. Der Jugendrat kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die von der Sitzungsleitung den Ausschuss- bzw. Stadtratsmitgliedern in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Eine zuvor in einer Sitzung des Jugendrates bestellte Vertretung des Jugendrates hat das Recht, die Stellungnahme in einer Sitzung des Stadtrates beziehungsweise seiner Ausschüsse zu begründen. Der Stadtrat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendrates im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (5) Die für die Aufgabenerfüllung des Jugendrates notwendigen Kosten werden von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen. Das Budget wird durch die Stadtjugendpflege verwaltet.
- (6) Die Stadt Dachau stellt dem Jugendrat geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus 8 bis 15 Jugendlichen zusammen, die mindestens 13 Jahre aber noch nicht 21 Jahre alt sind.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder des Jugendrates sind: das Jugendreferat des Stadtrates oder eine Vertretung aus dem Familien- und Sozialausschuss soweit es kein Jugendreferat gibt, des Weiteren eine Vertretung des Kreisjugendringes Dachau sowie die Stadtjugendpflege. Der Jugendrat kann auch Sitzungen ohne seine beratenden Mitglieder abhalten.
- (4) Der Jugendrat kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese können für einzelne Sitzungen eingeladen werden, oder am Anfang der Amtsperiode als „Beratende Mitglieder“ mit absoluter Mehrheit für die Dauer der Amtszeit des Jugendrates gewählt werden. Mit absoluter Mehrheit des Jugendrates können diese Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.
- (5) Ein Mitglied, das während der Wahlperiode des Jugendrates das 21. Lebensjahr vollendet, kann weiterhin Mitglied des Jugendrates bleiben.
- (6) Wenn bei einer Wahl der Jugendrat nicht mit mindestens 8 Personen besetzt werden kann, gibt es für zwei Jahre keinen Jugendrat.

§ 3

Wahl

- (1) Für den Jugendrat wahlberechtigt und wählbar ist, wer in der Stadt Dachau seinen Wohnsitz hat und am Stichtag das 13. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das gilt für Personen jeder nationalen Herkunft. Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht ist ein festgelegter Tag vor der Auszählung. Bewerben sich im zunächst festgelegten Zeitraum nicht genügend Personen für den Jugendrat, so kann dieser Zeitraum durch Beschluss des Familien- und Sozialausschusses verlängert werden. In diesem Falle gilt der erstmalige Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht weiter fort.
- (2) Die Wahlberechtigten werden von der Stadt Dachau aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag gilt für jeweils eine Person und muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterschreiben. Aus dem Wahlvorschlag müssen die Namen und Adressen der Unterstützenden klar ersichtlich sein.
- (4) Die Stadt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur vorliegen, und gibt die zur Wahl zugelassenen Personen in alphabetischer Reihenfolge online über die Homepage der Stadt Dachau bekannt.
- (5) Die zur Wahl zugelassenen Personen stellen sich bei einer von der Stadt Dachau durchgeführten Informationsveranstaltung vor. Alternativ kann eine Vorstellung über die Sozialen Medien, die Homepage des Jugendrates oder die Presse erfolgen.
- (6) Bewerben sich mehr als 15 Personen, wird eine Wahl abgehalten. Bewerben sich weniger als 16 aber mehr als 7 Personen, werden diese als neue Mitglieder des Jugendrates vom Familien- und Sozialausschuss bestellt.

- (7) Wenn eine Wahl abgehalten wird, findet diese in Form einer Briefwahl statt. Alternativ kann auch eine Online-Wahl durchgeführt werden. Die gewählten Mitglieder des Jugendrates werden sodann in der ersten nach der Wahl stattfindenden Sitzung des Familien- und Sozialausschusses öffentlich bekannt gegeben (in Form einer öffentlichen Bekanntgabe).
- (8) Den Wahlberechtigten stehen bis zu 15 Stimmen zu. An eine Person können bis zu 3 Stimmen vergeben werden.
- (9) Gewählt sind die 15 wählbaren Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Amtsverlust, Nachrücken

- (1) Ein Mitglied des Jugendrates kann jederzeit freiwillig zurücktreten. Der Jugendrat stellt den Amtsverlust fest.
- (2) Ein Mitglied des Jugendrates scheidet aus dem Jugendrat aus, wenn es seinen Wohnsitz in der Stadt Dachau aufgibt. Der Jugendrat stellt den Amtsverlust fest.
- (3) Wenn ein Mitglied des Jugendrates mindestens drei Mal hintereinander unentschuldigt nicht zu offiziellen Sitzungen erscheint, dann kann es mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates des Amtes enthoben werden werden.
- (4) Ein Mitglied des Jugendrates kann aufgrund von begründeten Zweifeln an der Sinnhaftigkeit, bzw. der Ausübung des Amtes durch Misstrauensvotum seines Amtes enthoben werden. Dieses Verfahren erstreckt sich über zwei Sitzungen des Jugendrates. Es muss in beiden Sitzungen als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Sitzung des Jugendrates festgehalten sein. Wenn in beiden aufeinanderfolgenden Sitzungen mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten für ein Misstrauensvotum gestimmt wird, ist das Mitglied des Amtes enthoben.
- (5) Hat der Jugendrat ein Mitglied des Amtes enthoben oder den Amtsverlust festgestellt, so rückt die bei der Wahl nächstplatzierte Person nach. Gibt es keine Nächstplatzierten mehr oder fand keine Wahl statt, so kann eine Person im entsprechenden Alter und mit Wohnsitz in Dachau nach viermaliger Anwesenheit und ersichtlichem Engagement im Jugendrat von den Mitgliedern des Jugendrates zu einem weiteren Mitglied gewählt werden. Die Maximalmitgliederzahl von 15 darf jedoch dabei nicht überschritten werden. Die Entscheidung muss einstimmig getroffen werden. Die nachrückende Person gilt dann als offizielles Mitglied des Jugendrates.

§ 5 Arbeitsweise

Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch zu folgenden Punkten Regelungen enthält:

1. Wahl und Aufgaben der Organe des Jugendrates (zwei gleichberechtigte vorsitzende Mitglieder, eine Kassenverwaltung, einen Pressesprechenden, einen Protokollführenden)
2. Sitzungen
3. Protokoll
4. Beschlüssen und Beschlussfähigkeit

5. Anträge an den Jugendrat

6. Kontakt zu den Jugendlichen in der Großen Kreisstadt Dachau.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Jugendratsatzung vom 16.07.2015 außer Kraft.